

# AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

---

Nr. 09

Erkheim, 23. Juni

2020

---

Inhaltsverzeichnis

Seite

**Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim**

Vollzug der Wassergesetze;

Nasskiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1049/1 Tfl. der Gemarkung Westerheim durch die Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf

100

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim**

Entschädigungssatzung für die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

101

---

**Vollzug der Wassergesetze;  
Nasskiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1049/1  
Tfl. der Gemarkung Westerheim durch die Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf**

**Bekanntmachung**

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 02.08.2006, Gz.: 43-6424.1, wurde der Plan der Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG zur Herstellung eines Baggersees durch Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung bis auf Höhe von 598,0 müNN auf dem Grundstück Fl. Nr. 1049/1 Tfl. der Gemarkung Westerheim festgestellt.

Mit Schreiben vom 06.02.2020 beantragte die Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf, die Tektur des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zur Anpassung der Wiederverfüllungshöhe auf das ursprüngliche Geländeniveau bei 602,5 müNN. Dies soll die Entstehung einer Geländestufe zu dem angrenzenden Kiesabbaugrundstück (Fl.Nr. 1049 der Gemarkung Westerheim) verhindern. Zusätzlich wird mit dieser Maßnahme, zum Schutz des Grundwassers, ein Grundwasserflurabstand von über 2 m geschaffen.

Das Vorhaben wird hiermit bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit vom 01.07.2020 bis einschließlich 31.07.2020 bei der Gemeinde Westerheim, 87784 Westerheim, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen (Auslegungsfrist),
2. die Planunterlagen ebenfalls in der Zeit vom 01.07.2020 bis einschließlich 31.07.2020 auch auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu unter <https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/aktuelles/bekanntmachungen> einsehbar sind,
3. etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen bis spätestens 14.08.2020 bei der Gemeinde Westerheim, 87784 Westerheim, oder beim Landratsamt Unterallgäu, 87719 Mindelheim, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per E-Mail vorzubringen sind, da mit dem Ablauf dieser Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten bei dem noch bekannt zu gebenden Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
5. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Westerheim, 22.06.2020

gez.

Christa Bail

Erste Bürgermeisterin

1- 0280.1

## **Entschädigungssatzung für die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim**

Vom 22. Juni 2020

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 30 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Erste Bürgermeister sind, erhalten als Entschädigung für ihre Teilnahme an den Sitzungen den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (3) Die weiteren ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten als Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (4) Arbeitnehmern wird zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 der ihnen entstandene Verdienstaufschlag ersetzt. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbständig Tätige und Landwirte erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung in Höhe von 35,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.
- (7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

### **§ 2**

#### **Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden**

Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300,00 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

### **§ 3**

#### **Entschädigung des Stellvertreters**

Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 60,00 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

§ 4  
Auszahlung der Entschädigungen

(1) Die Entschädigungen nach §§ 2 und 3 werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub, etc. werden sie auf die Dauer von zwei Monaten weiterbezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

(2) Das Sitzungsgeld gemäß § 1 Abs. 3 wird jährlich abgerechnet.

(3) Die Entschädigungen gemäß S 1 Abs. 2 und S 1 Abs. 4 bis 6 sowie die Reisekosten gemäß § 1 Abs. 7 werden auf Antrag gewährt.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.06.2014 außer Kraft.

Erkheim, 22.06.2020  
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim  
gez.  
Christa Bail  
Gemeinschaftsvorsitzende



Eder  
Leiterin des Hauptamtes